

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 30. Dezember 1958	Nr. 28
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.12.58	Anordnung Nr. 2 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Ver- ordnung von Arznei- und Heilmitteln	317
1.12.58	Anordnung über die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (Allgemeine Lieferbedingungen)	317
6.12.58	Anordnung Nr. 2 über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	322
21.11.58	Anordnung Nr. 66 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	323
	Hinweis auf Verkündigungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	335

**Anordnung Nr. 2*
zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und aus-
reichenden Verordnung von Arznei- und Heil-
mitteln.**

Vom 3. Dezember 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZB1. S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, übermittelt jedem niedergelassenen Arzt zum Ende jeden Quartals eine Übersicht, in der die Kosten der von ihm im vorangegangenen Quartal verordneten Arzneimittel unter Berücksichtigung der Fallzahl aufgestellt sind. Die Kostenaufstellung dient dem niedergelassenen Arzt zur eigenen Kontrolle. Dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreises eine Zweitschrift der Übersicht zu übersenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

* Anordnung (Nr. 1) (ZB1. 1953 S: 450)

**Anordnung
über die Lieferung von Heu, Getreidestroh,
Raps-, Rübsen- und Senfstroh
(Allgemeine Lieferbedingungen).**

Vom 1. Dezember 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben und zwischen den im § 2 des Vertragsgesetzes aufgeführten Betrieben abgeschlossen werden. Alle übrigen Betriebe können die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ihren Verträgen zugrunde legen,

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossenen Halbjahres-Lieferverträge 1958 ohne besondere nachträgliche Vereinbarung Anwendung.

§ 2

Allgemeines

Für die Vertragsabschlüsse und die Lieferungen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh verbindlich und

- a) die Bedingungen der Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh;